

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Hainewalde vom 12.12.2016**

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), in Verbindung mit dem § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sowie §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), als auch in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) (alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde am 20.10.2025 folgende 2. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hainewalde vom 12.12.2016 beschlossen:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Hainewalde vom 12.12.2016 mit der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2021 wird wie folgt geändert:

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

2. Abschnitt Schmutzwasserentsorgung

§ 41 **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**, Absatz 3, wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

- (3) Zusätzlich zur Mengengebühr nach Absatz 1 wird eine Abwassergrundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt für Gebäude mit 1 - 2 Wohneinheiten 6,00 €/Monat. Für Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten beträgt sie 6,00 €/Monat und Wohneinheit. **Als Wohnungseinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschegelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.**

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitsgleichwerten berechnet. Diese beträgt 6,00 €/Monat je Wohnungseinheitsgleichwert.

Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 42 Abs. 1) des Vorjahres abgestellt. Dabei ist folgende Staffelung anzuwenden:

bis 150 m ³	= 1 WE-GW
über 150 m ³ bis 300 m ³	= 2 WE-GW
über 300 m ³ bis 450 m ³	= 3 WE-GW
über 450 m ³ bis 600 m ³	= 4 WE-GW
über 600 m ³	= 5 WE-GW

Fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist dieser zu schätzen.

Sofern der Vorjahreswasserverbrauch eines Grundstücks Mangels eigenem Wasserzähler nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 150 m³ zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl des WE-GW bildet (je angefangene 150 m³ = 1 WE-GW).

§ 47 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,72 € je Kubikmeter Abwasser.

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 Abs 2 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

- (2) Die 2. Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 47 der bisherigen Abwassersatzung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Hainewalde, den 20.10.2025



Karsten Koroschetz
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. der Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.